

Abrechnung der Rübenlieferungsverträge.

In einer heute verkauften Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. Mai 1917, womit die Bestimmungen der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 6. Februar 1917 betreffend Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahre 1917/18 ergänzt werden, sind folgende neue Bestimmungen enthalten:

Der im § 12 für unbesteuerter Rohzucker festgesetzte Preis von 55 Kronen 50 Heller hat bei Abrechnung aller Rübenlieferungsverträge für das Betriebsjahr 1917/18, bei welchen den Rübenlieferanten ein Anspruch auf eine nach dem Rohzuckerpreise zu bemessende Zahlung zusteht, als Abrechnungspreis zu gelten, sofern sich nicht nach dieser Verordnung ein höherer Rübenpreis ergibt. Wenn in Rübenlieferungsverträgen, welche vor dem Inkrafttreten der Ministerialverordnung vom 18. Februar 1916 abgeschlossen worden sind, vereinbart ist, daß ein Grundpreis nach den in demselben Betriebsjahre an andere Rübenproduzenten bezahlten Grundpreisen und überdies eine nach dem Rohzuckerpreise zu bemessende Aufzahlung zu entrichten ist, so ist dieser Grundpreis nach jenen Grundpreisen zu berechnen, welche anderen Rübenproduzenten im Betriebsjahre 1915/16 bezahlt wurden. Der Rübenpreis (Grundpreis und Aufzahlung nach dem Rohzuckerpreise) darf jedoch nicht weniger als der im § 8, Absatz 1, festgesetzte Rübenpreis betragen.